

Satzung

der

Katholischen jungen Gemeinde

in der Erzdiözese Freiburg

Stand: 15.02.2022

Impressum

Herausgeber: KjG-Diözesanverband Freiburg

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Telefon: (07 61) 51 44-1 79

www.kjg-freiburg.de

mail@kjg-freiburg.de



Inhaltsverzeichnis

1 Satzung.....	4
Grundlagen und Ziele	4
I Allgemeine Bestimmungen	5
II Mitglieder	7
III KjG vor Ort.....	8
a. Ortsgruppe.....	8
b. Organe der Ortsgruppe	9
c. Die Mitgliederversammlung.....	9
d. Die Leitungsrunde.....	10
e. Die Ortsleitung	10
IV Kooperation	12
V KjG in der Diözese.....	14
a. Der Diözesanverband	14
b. Organe des Diözesanverbandes.....	15
c. Die Diözesankonferenz	15
d. Teams auf Diözesanebene	17
e. Der Verwaltungsrat	18
f. Das Diözesanteam.....	19
g. Die Diözesanleitung	19
2 Geschäftsordnung im Diözesanverband.....	21
I Allgemeine Bestimmungen	21
II Beratungsordnung	22
3 Wahlordnung im Diözesanverband.....	25
I Allgemeine Bestimmungen	25
II Bestimmungen für einzelne Wahlen.....	29
a. Wahl der Verwaltungsrät*innen.....	29
b. Wahl der Diözesanleitung	29
c. Delegationen und weitere Gremien.....	30
d. Wahlausschuss.....	30
4 Muster-Geschäftsordnung für Ortsgruppen.....	31
I Allgemeine Bestimmungen	31
II Beratungsordnung	32
5 Muster-Wahlordnung für Ortsgruppen.....	35
I Allgemeine Bestimmungen	35

II Bestimmungen für einzelne Wahlen.....	38
a. Wahl der Ortsleitung	38
b. Delegationen, Sonstige Gremien	38

1 Satzung

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.¹ Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg sowie für seine Ortsgruppen, soweit sie keine eigene Satzung beschlossen haben.
- 2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde, sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.
- 4) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.²

Grundlagen der KjG-Arbeit

- 5) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
- 6) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.
- 7) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.

Gemeinnützigkeit

- 8) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 9) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.
- 10) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.
- 11) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 12) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.
- 13) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Selbstverwaltungsrecht

- 14) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- 15) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen.

² Für die Gremien auf Diözesanebene und die Mittlere Ebene (Kooperationen) gelten gesonderte Übergangsregelungen.

16) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

Rechtswidrige Beschlüsse

17) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.

18) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.

Verbandsgerichtsbarkeit

19) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationssteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.

20) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.

21) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.

Fördervereine

22) Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden.

23) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.

Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

24) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

II Mitglieder

Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.

Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen

- 2) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.
- 3) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend.
- 4) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- 5) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.

Begründung der Mitgliedschaft

- 6) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.
- 9) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- 11) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

III KjG vor Ort

a. Ortsgruppe

Ortsgruppe

- 1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.
- 2) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen.
- 3) Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.
- 4) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- 5) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Diözesanverband und BDKJ

- 6) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- 7) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden.
- 8) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband.
- 9) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit

- 10) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Mitgliedsbeiträge

- 11) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- 12) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 13) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Satzung

- 14) Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben.
- 15) Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind automatisch Teil einer eigenen Ortssatzung.
- 16) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 17) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Geschäftsordnung, Wahlordnung

- 18) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.
- 19) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 20) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.
- 21) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.

Auflösung der Ortsgruppe

- 22) Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 23) Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- 24) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KJG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.
- 25) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- 26) Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KJG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

b. Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe

- 27) Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung.
- 28) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

c. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 29) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.
- 30) Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.
- 31) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über
 - die Finanzen der Ortsgruppe
 - die Ortssatzung
 - die Aktionen und Veranstaltungen
 - die Auflösung der Ortsgruppe
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entlastung der Ortsleitung
 - e) Wahl
 - der Ortsleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe

Mitglieder der Mitgliederversammlung

- 32) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.

33) Zur Mitgliederversammlung gehören beratend:

- a) Die*der für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei
- b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams
- c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene

Beschlussfähigkeit

34) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

35) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

36) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.

Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

37) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

38) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

39) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben

40) Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.

d. Die Leitungsrunde

Aufgaben der Leitungsrunde

41) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.

42) Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

43) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.

e. Die Ortsleitung

Aufgaben der Ortsleitung

44) Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Besondere Aufgaben der Ortsleitung

45) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit
- d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden

- e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe
- f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt".
- g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank

Mitglieder der Ortsleitung

- 46) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens 5 Personen, davon:
 - a) zwei weibliche Personen
 - b) zwei männliche Personen
 - c) eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.
- 47) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.
- 48) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 49) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.

Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen

- 50) Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen.
- 51) Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 52) Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- 53) Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.
- 54) Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.

Wahl der Ortsleitung

- 55) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt.
- 56) Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- 57) Näheres regelt die Wahlordnung.

IV Kooperation

- 1) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden.
- 2) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen.
- 3) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest.
- 4) Eine Kooperation wählt demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen.
- 5) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig.
- 6) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit.
- 7) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.
- 8) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens:
 - a) Den Namen der Kooperation,
 - b) den Zweck der Kooperation,
 - c) die beteiligten Ortsgruppen
 - d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen,
 - e) den Namen der Leitung der Kooperation.
- 9) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die Handlungen der Kooperation diesen nicht entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.
- 10) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben.
- 11) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- 12) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.

Beendigung der Kooperation

- 13) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden.
- 14) Die Diözesanebene übernimmt die Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.

Beantragen von Geldern

- 15) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen.
- 16) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet.
- 17) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt.
- 18) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.

Übergangsregelungen

- 19) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder

zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten.
20) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.

V KjG in der Diözese

a. Der Diözesanverband

Diözesanverband

- 1) Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese.

Bundesverband und BDKJ

- 2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.
- 3) Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.

Erzdiözese Freiburg

- 4) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br.
- 5) Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
- 6) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Name und Sitz

- 7) Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Aufgabe des Diözesanverbandes

- 8) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 9) Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.

Mitgliedsbeiträge

- 10) Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag.
- 11) Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest.
- 12) Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.

Satzung

- 13) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- 14) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Geschäftsordnung, Wahlordnung

- 15) Die Diözesankonferenz erlässt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
- 16) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17) Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.
- 18) Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.

Ausschluss von Ortsgruppen

- 19) Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen.
- 20) Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
- 21) Das Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen einer ausgeschlossenen KJG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.
- 22) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Auflösung des Diözesanverbandes

- 23) Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen.
- 24) Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

b. Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes

- 25) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat und die Diözesanleitung.

c. Die Diözesankonferenz

Aufgaben der Diözesankonferenz

- 26) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.
- 27) Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

V.12 Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz

- 28) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über
 - den Diözesanbeitrag
 - die Diözesansatzung
 - die Geschäfts- und Wahlordnung
 - die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen
 - die Auflösung des Diözesanverbandes
 - sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien.
- c) Entgegennahme des Finanzberichts
- d) Entlastung der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates
- e) Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Verwaltungsrates
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ
 - von weiteren Gremien
- f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes

Mitglieder der Diözesankonferenz

29) Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt:

- a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

30) Zur Diözesankonferenz gehören beratend:

- a) die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes
- b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ
- d) der Bischofsvikar für Jugendfragen
- e) der*die Diözesanjugendseelsorger*in

Beschlussfähigkeit

31) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind.

32) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

33) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.

34) Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Einberufung und Verfahren der Diözesankonferenz

35) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- 36) Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- 37) Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen.
- 38) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben

- 39) Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen.
- 40) Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen.
- 41) Übertragen werden können:
- a) Beratung und Beschlussfassung über
 - a.a) die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes
 - a.b) grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes
 - a.c) die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen
 - b) Wahl
 - a.a) von weiteren Gremien
 - a.b) der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - a.c) der Delegierten für den Bundesrat
 - a.d) der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - a.e) der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ
- 42) Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich.

Wahlausschuss

- 43) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.
- 44) Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen.
- 45) Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor.
- 46) Näheres regelt die Wahlordnung.

d. Teams auf Diözesanebene

Teams

- 47) Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe.
- 48) Für Teams gilt:
- a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein
 - b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen
 - c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst
 - d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam

49) Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren:

- a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt
- b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt
- c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur Lobbyarbeit verantwortet
- d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt
- e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt

e. Der Verwaltungsrat

Aufgaben des Verwaltungsrates

- 50) Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KjG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband.
- 51) Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- 52) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.

Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates

53) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats
- c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro
- d) Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen
- f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen
- g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden
- i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde
- j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen.

54) Sind im Verwaltungsrat keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesanleitung. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesankonferenz:

- a) bei Konflikt- und Streitfällen
- b) bei den von der Diözesankonferenz übertragenen Aufgaben
- c) bei Finanzfragen mit Ausnahme der Ausgaben

Mitglieder des Verwaltungsrates

55) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

- a) 9 Verwaltungsrät*innen:

- a.a) 4 weibliche Personen
 - a.b) 4 männliche Personen
 - a.c) 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.
 - b) die Mitglieder der Diözesanleitung
- 56) Beratende Mitglieder sind:
- a) Die Diözesanreferent*innen
 - b) die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung

Wahl des Verwaltungsrates

- 57) Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.
- 58) Näheres regelt die Wahlordnung

Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat

- 59) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- 60) Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.
- 61) Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt.
- 62) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.
- 63) Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

f. Das Diözesanteam

- 64) Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg.
- 65) Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.
- 66) Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- 67) Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet.
- 68) Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.

g. Die Diözesanleitung

Aufgaben der Diözesanleitung

- 69) Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Besondere Aufgaben der Diözesanleitung

- 70) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
 - b) Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz
 - c) Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates
 - d) Einberufung und Leitung des Diözesanteams
 - e) Entscheidung über die Einrichtung von Teams

- f) Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams
- g) Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- h) Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit
- i) Sorge um die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes
- j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen.

Mitglieder der Diözesanleitung

- 71) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen. Zwei weibliche Personen, zwei männliche Personen, eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet und eine geistliche Leitung³, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist.
- 72) Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen.
- 73) Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein.

Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen

- 74) Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband.
- 75) Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 76) Die voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- 77) Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten.
- 78) Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.

Wahl der Diözesanleitung

- 79) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt.
- 80) Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- 81) Näheres regelt die Wahlordnung.

Übergangsregelungen

- 82) Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen.
- 83) Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019.

³ Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

2 Geschäftsordnung im Diözesanverband

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg.
- 2) Sie gilt für die anderen Organe des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- 3) Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.11. 2018 in Kraft.
- 5) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Ausnahmen von der Geschäftsordnung

- 6) Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Termin

- 7) Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selbst bestimmt.
- 8) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

Öffentlichkeit

- 9) Die Konferenz ist öffentlich.
- 10) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 11) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Konferenz anwesend.
- 12) Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Gäste

- 13) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- 14) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- 15) Einzuladende Gäste sind grundsätzlich:
 - a) die Jugendreferent*innen
 - b) die Abteilungsleitung der Abt. II (Jugendpastoral) im Erzbischöflichen Seelsorgeamt
 - c) der Erzbischof

Einladung

- 16) Zur Diözesankonferenz wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Diözesanleitung eingeladen.
- 17) Spätestens drei Wochen vor dem Termin der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen zu versenden.
- 18) Die Mitglieder und Gäste sind auf geeignete Art und Weise einzuladen.

Vorläufige Tagesordnung

- 19) Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird vom Diözesanteam beraten und von der Diözesanleitung beschlossen.

II Beratungsordnung

Vorsitz

- 1) Die Diözesanleitung bestimmt, welches ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
- 2) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Rechte der*des Vorsitzenden

- 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Frauen, Männer und Non-Binaries werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Innerhalb der Redelisten werden Menschen, die zum aktuell diskutierten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, priorisiert. Antragsteller*in und Berichtersteller*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
- 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
- 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Konferenz sofort.

Beginn der Beratungen

- 7) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 8) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Beschlussfähigkeit

- 9) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- 11) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- 12) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- 13) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Beschlussfassung

- 14) Die Konferenz beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Befangenheit

- 15) Befangen ist der*diejenige, der*die von einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangt.
- 16) Personen, die befangen sind, dürfen an Entscheidungen nicht beratend und beschließend mitwirken.
- 17) Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die Interessen einer Mitgliedergruppe, eines Organs

oder einer Untergliederung berührt, sowie bei Wahlen.

18) Die Person, die den Vorsitz führt, stellt fest, ob eine Person befangen ist.

Wahlen

19) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Abstimmungen

20) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

21) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

22) Enthaltungen werden nicht gezählt.

23) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

24) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

25) Über Sachbeschlüsse kann auf Antrag im weiteren Verlauf der Beratungen noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

26) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

27) Vor Abstimmungen erfolgt eine Aussprache.

Sachanträge

28) Sachanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz, der Diözesanleitung, dem Verwaltungsrat, dem Wahlausschuss, von Sachausschüssen und Arbeitskreisen gestellt werden.

29) Sachanträge sind bis vier Wochen vor Beginn der Konferenz einzureichen.

30) Später eingehende Sachanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

31) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

32) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besondere Anträge

33) Anträge auf Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderung, Wahlordnungsänderung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz, dem Verwaltungsrat, dem Wahlausschuss, von Sachausschüssen und Arbeitskreisen gestellt werden.

34) Sie müssen mit Begründung spätestens acht Wochen vor der Konferenz eingereicht werden.

35) Sie sind den Mitgliedern der Konferenz wenigstens sechs Wochen vor der Konferenz schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnungsanträge

36) Geschäftsordnungsanträge können nur von den Mitgliedern der Konferenz gestellt werden.

37) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

38) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlungen.

39) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste

- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Nichtbefassung
 - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
 - g) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ des Diözesanverbandes
 - h) Antrag auf Schließung der Konferenz
 - i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
 - j) Hinweis zur Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung
- 40) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Persönliche Erklärungen

- 41) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Person, die den Vorsitz führt, auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- 42) Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Konferenz aufgenommen.
- 43) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Protokoll

- 44) Über jede Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- 45) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 46) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Konferenz bis spätestens sechs Wochen vor der nächsten Konferenz zugänglich gemacht.
- 47) Es gilt als genehmigt, wenn bis zum Beginn der nächsten Diözesankonferenz gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- 48) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

3 Wahlordnung im Diözesanverband

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg.
- 2) Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.2018 in Kraft.
- 4) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.

Wahlausschuss

- 5) Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 6) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig.
- 7) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 8) Zum Mitglied des Wahlausschusses ist wählbar, wer:
 - a) Mitglied der KjG ist
 - b) Mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) Zur Wahl vorgeschlagen ist

Nachwahl von Mitgliedern

- 9) Bei Bedarf kann die Diözesankonferenz für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.
- 10) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl für die sie gewählt sind.

Aufgaben des Wahlausschusses

- 11) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Leitung der Wahlen, die Suche nach geeigneten Kandidat*innen sowie die Beratung der Diözesankonferenz in Wahlangelegenheiten.
- 12) Sollen Kandidat*innen mit der Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung beauftragt werden, kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Leitung der Wahl

- 13) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- 14) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Ablauf der Wahl

- 15) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Bekanntgabe der Wahlregeln
 - b) Öffnung der Vorschlagsliste
 - c) Schließen der Vorschlagsliste
 - d) Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - e) Kandidat*innenvorstellung

- f) Kandidat*innenbefragung
- g) Personaldebatte
- h) Wahlhandlung
- i) Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- j) Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Vorschlag zur Wahl

- 16) Vorschlagsberechtigt sind die Diözesanleitung sowie jedes Mitglied der Diözesankonferenz.
- 17) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen.
- 18) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- 19) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- 20) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 21) Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Kandidat*innenvorstellung

- 22) In der Kandidat*innenvorstellung hat die*der Kandidat*in das Recht, seine*ihre Person vorzustellen und seine*ihre Absichten darzulegen.
- 23) Die Kandidat*innenvorstellung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Kandidat*innenbefragung

- 24) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Diözesankonferenz das Recht, Fragen an die*den Kandidat*in zu stellen.
- 25) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- 26) Die Kandidat*innenbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- 27) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

Personaldebatte

- 28) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz oder des Wahlausschusses findet eine Personaldebatte statt.
- 29) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- 30) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- 31) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- 32) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

Wahlhandlung

- 33) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.
- 34) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Auszählen der Stimmen

- 35) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- 36) Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung der Konferenz das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.
- 37) Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.

Feststellen des Wahlergebnisses

- 38) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.
- 39) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Entscheidet auch diese nicht, entscheidet das Los.
- 40) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
- 41) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 42) Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- 43) Der Wahlausschuss ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Weitere Wahlgänge

- 44) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 45) Erreichen in diesem Wahlgang ebenfalls nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt.
- 46) In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Wiederholung der Wahl

- 47) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn in einem Wahlgang so viele Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten haben, dass auch in weiteren Wahlgängen nicht mehr alle Stellen besetzt werden könnten oder wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
- 48) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 49) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten. Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

Anfechtung der Wahl

- 50) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
- 51) Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen.
- 52) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Verwaltungsrat.

Nicht-Wiederwahl

- 53) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Diözesankonferenz vom Ende der Diözesankonferenz, welche die*den Betroffene*n nicht wiedergewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten in der KJG entbunden werden.

Abwahl

54) Die Konferenz kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.

55) Die*der Abgewählte wird mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten in der KjG entbunden.

Vorläufige Beurlaubung

56) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Organs des Diözesanverbandes weg oder schädigt dieses das Ansehen der KjG erheblich, so kann der Verwaltungsrat diese Person vorläufig beurlauben.

57) Auf Antrag der beurlaubten Person ist eine Diözesankonferenz einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

a. Wahl der Verwaltungsrät*innen

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 1) Zur*zum Verwaltungsrät*in ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KjG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist

Wahlhandlung

- 2) Entgegen I.13 ist die Wahl zum Verwaltungsrat immer geheim.

Amtszeit

- 3) Die Amtszeit der Verwaltungsrät*innen beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Konferenz.
- 4) Beginnt die Amtszeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so verkürzt sich die Amtszeit um ein halbes Jahr.
- 5) Die Diözesankonferenz kann eine um maximal ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.

b. Wahl der Diözesanleitung

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 6) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KjG ist
 - b) Mindestens beschränkt geschäftsfähig⁴ ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist
- 7) Zur Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt.⁵

Zustimmung des Bischofs

- 8) Die Zustimmung des Bischofs muss bei der Wahl zum Geistlicher Leitung vorliegen.
- 9) Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofsvikars für Jugendfragen einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.

Ablauf der Wahl, Wahlhandlung

- 10) Entgegen I. 28) findet bei Wahlen zur Diözesanleitung immer eine Personaldebatte statt.
- 11) Entgegen I. 34) ist die Wahl zur Diözesanleitung immer geheim.

Mitteilung des Wahlergebnisses

- 12) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.

Amtszeit

- 13) Die Amtszeit der Diözesanleitung beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der sie gewählt

⁴ Mindestens eine Person in der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig ist.

⁵ Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

wurden. Sie endet am Ende einer Konferenz.

- 14) Die Amtszeit der Geistlichen Leitung beginnt am Ende einer Diözesankonferenz.
- 15) Beginnt die Amtszeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so verkürzt sich die Amtszeit um ein halbes Jahr.
- 16) Die Diözesankonferenz kann eine um maximal ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.

c. Delegationen und weitere Gremien

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 17) Zum Mitglied von Delegationen und weiteren Gremien ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KJG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist

d. Wahlausschuss

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 18) Zum Mitglied des Wahlausschusses ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KJG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist

4 Muster-Geschäftsordnung für Ortsgruppen

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen der KjG-Ortsgruppen im Diözesanverband Freiburg, soweit die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.
- 2) Sie gilt für die anderen Organe der KjG-Ortsgruppen entsprechend, soweit die Mitgliederversammlung oder sie selbst keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben.
- 3) Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.2018 in Kraft.

Ausnahmen von der Geschäftsordnung

- 5) Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Termin

- 6) Der Termin der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde bestimmt.
- 7) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

Öffentlichkeit

- 8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 9) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 10) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.
- 11) Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Gäste

- 12) Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 13) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.

Einladung

- 14) Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Ortsleitung eingeladen.
- 15) Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- 16) Trifft sich die Mitgliederversammlung mindestens viermal im Jahr oder treten aktuelle Ereignisse ein, die ein kurzfristiges Zusammenkommen der Mitgliederversammlung ratsam erscheinen lassen, wird zur Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen

Vorläufige Tagesordnung

- 17) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

II Beratungsordnung

Vorsitz

- 1) Die Ortsleitung bestimmt, welches ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
- 2) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Rechte der*des Vorsitzenden

- 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
- 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
- 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.

Beginn der Beratungen

- 7) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 8) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Beschlussfassung

- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Befangenheit

- 10) Befangen ist die*derjenige, die*der von einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangt.
- 11) Personen, die befangen sind, dürfen an Entscheidungen nicht beratend und beschließend mitwirken.
- 12) Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die Interessen einer Mitgliedergruppe, eines Organs oder einer Untergliederung berührt, sowie bei Wahlen.
- 13) Die Person, die den Vorsitz führt, stellt fest, ob eine Person befangen ist.

Wahlen

- 14) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Abstimmungen

- 15) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 16) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 17) Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 18) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 19) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- 20) Über Sachbeschlüsse kann auf Antrag im weiteren Verlauf der Beratungen noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 21) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

22) Vor Abstimmungen erfolgt eine Aussprache.

Sachanträge

23) Sachanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung, der Ortsleitung und der Leitungsrunde gestellt werden.

24) Sachanträge sind bis vor Beginn der Konferenz einzureichen.

25) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

26) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besondere Anträge

27) Anträge auf Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderung, Wahlordnungsänderung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz und der Leitungsrunde gestellt werden.

28) Sie müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

29) Sie sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnungsanträge

30) Geschäftsordnungsanträge können nur von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gestellt werden.

31) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

32) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlungen.

33) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Nichtbefassung
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
- g) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ der Ortsgruppe
- h) Antrag auf Schließung der Mitgliederversammlung
- i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
- j) Hinweis zur Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung

34) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Persönliche Erklärungen

35) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Person, die den Vorsitz führt, auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

36) Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.

37) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Protokoll

38) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

- 39) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 40) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
- 41) Es gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- 42) Die Leitungsrunde benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

5 Muster-Wahlordnung für Ortsgruppen

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Wahlordnung gilt für KjG-Ortsgruppen im Diözesanverband Freiburg, soweit die Mitgliederversammlung keine eigene Wahlordnung beschlossen hat.
- 2) Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.2018 in Kraft.

Wahlleitung

- 4) Die Ortsleitung oder zwei von ihr beauftragte Personen leiten die Wahlen.
- 5) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

Nachberufung von Mitgliedern

- 6) Bei Bedarf kann die Ortsleitung für einzelne Wahlen Mitglieder in die Wahlleitung nachberufen.

Aufgaben der Wahlleitung

- 7) Aufgabe der Wahlleitung ist die Leitung der Wahlen.

Leitung der Wahl

- 8) Die Wahl wird von der Wahlleitung geleitet.
- 9) Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Ablauf der Wahl

- 10) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Bekanntgabe der Wahlregeln
 - b. Öffnung der Vorschlagsliste
 - c. Schließen der Vorschlagsliste
 - d. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - e. Kandidat*innenvorstellung
 - f. Kandidat*innenbefragung
 - g. Personaldebatte
 - h. Wahlhandlung
 - i. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
 - j. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Vorschlag zur Wahl

- 11) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 12) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können Wahlvorschläge abgegeben werden.

Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- 13) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- 14) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

15) Die Wahlleitung überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Kandidat*innenvorstellung

16) In der Kandidat*innenvorstellung hat die*der Kandidat*in das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

17) Die Kandidat*innenvorstellung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Kandidat*innenbefragung

18) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung das Recht, Fragen an die*den Kandidat*in zu stellen.

19) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

20) Die Kandidat*innenbefragung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

21) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

Personaldebatte

22) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder der Wahlleitung findet eine Personaldebatte statt.

23) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder der Wahlleitung und stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung teilnehmen.

24) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.

25) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.

26) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

Wahlhandlung

27) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.

28) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Auszählen der Stimmen

29) Das Auszählen der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.

30) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.

31) Bei der Auszählung muss mindestens ein Mitglied der Wahlleitung anwesend sein.

Feststellung des Wahlergebnisses

32) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.

33) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfällt/entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Entscheidet diese nicht, entscheidet das Los.

34) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.

35) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

36) Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.

37) Die Wahlleitung ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Weitere Wahlgänge

38) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

39) Erreichen in diesem Wahlgang ebenfalls nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt.

40) In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Wiederholung der Wahl

41) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn in einem Wahlgang so viele Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten haben, dass auch in weiteren Wahlgängen nicht mehr alle Stellen besetzt werden könnten oder wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.

42) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

43) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten. Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

Anfechtung der Wahl

44) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.

45) Bis zu diesem Termin verwahrt die Wahlleitung die Wahlunterlagen.

46) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde.

Nicht-Wiederwahl

47) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Ende der Mitgliederversammlung, welche die*den Betroffene* nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten in der KjG entbunden werden.

Abwahl

48) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.

49) Die*der Abgewählte wird mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten in der KjG entbunden.

Vorläufige Beurlaubung

50) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Organs der Ortsgruppe weg oder schädigt dieses das Ansehen der KjG erheblich, so kann die Leitungsrunde diese Person vorläufig beurlauben.

51) Auf Antrag der beurlaubten Person ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

a. Wahl der Ortsleitung

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KJG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied der Leitung voll geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist
- 2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Ortsleitung ist jede Person wählbar, welche zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt

Beauftragung für Geistliche Leitung

- 3) Die für die Geistliche Leitung in der Ortsleitung von der Mitgliederversammlung gewählte Person wird dazu vom Bischof bzw. dem Bischofsvikar für Jugendfragen kirchlich beauftragt.

Ablauf der Wahl, Wahlhandlung

- 4) Entgegen I. 28) ist die Wahl zur Ortsleitung immer geheim.
- 5) Ist die Stelle der Geistlichen Leitung vakant, so entscheidet die Mitgliederversammlung nach der Wahl zur*zum Geistlichen Leiter*in, welche Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant bleibt.

Amtszeit

- 6) Die Amtszeit der Ortsleitung beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann eine maximal um ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.

b. Delegationen, Sonstige Gremien

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 8) Zum Mitglied von Delegationen und sonstigen Gremien ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KJG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist

Die vorliegende Satzung des KjG-Diözesanverbandes Freiburg berücksichtigt alle Satzungsänderungen der letzten Jahre und entspricht dem Stand der Diözesankonferenz vom Oktober 2021. Der aktuelle Stand der Satzung befindet sich immer im Internet unter:

<http://www.kjg-freiburg.de>

Freiburg, Februar 2022

Zum Index

Der Index verweist nur auf die Satzung, nicht auf die übersichtlicheren Wahl- und Geschäftsordnungen.